



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Per E-Mail

An den Oberbürgermeister der Stadt Dortmund
- *Lebensmittelüberwachungsamt* -

nachrichtlich

An die Oberbürgermeister der Städte in NRW
An die Landräte der Kreise in NRW
- *Lebensmittelüberwachungsamt* -

**Lebensmittelüberwachung;
Produkthaftung des Herstellers und des Verkäufers im
Lebensmittelrecht**

Ihre Schreiben vom 02.04. und 10.11.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 02.04.2009 bitten Sie um Rechtsauslegung hinsichtlich der Frage, wer im Falle einer Auftragsproduktion die hauptsächliche oder ggf. auch alleinige Verantwortung für eine fehlerhafte Kennzeichnung von Lebensmitteln zu tragen hat.

Im vorliegenden Fall ist der eigentliche Hersteller auf der Produktverpackung nicht angegeben. Dort findet sich eine Angabe zum Auftraggeber bzw. Vertrieber des Produktes („hergestellt für ...“).

Wer „Inverkehrbringer“ im Sinne des LFGB ist, ist in Deutschland nicht abschließend geregelt. § 3 Nr. 1 LFGB verweist hinsichtlich des „Inverkehrbringens“ auf Art. 3 Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Danach ist Inverkehrbringen das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jede andere Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst.

Auskunft erteilt:

Herr Reinhold

Direktwahl 02361/305-3493

Fax 02361/305-3599

david.reinhold@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen 8.86.11.0

bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom:

Ihr Aktenzeichen:

Datum: 17.12.2009

Hauptsitz:

Leibnizstraße 10

45659 Recklinghausen

Telefon 02361 305-0

Fax 02361 305-3786

poststelle@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:

Hauptsitz Recklinghausen

Öffentliche Verkehrsmittel:

Ab Recklinghausen Hbf mit

Buslinie 236 oder 237 bis

Haltestelle "LANUV" und 5 Min.

Fußweg oder mit Buslinie SB 20

bis Haltestelle "Hohenhorster

Weg" und 15 Min. Fußweg in

Richtung Trabrennbahn bis

Leibnizstraße

Bankverbindung:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 41 000 12

West LB AG

(BLZ 300 500 00)

BIC-Code: WELADED

IBAN-Code: DE 41 3005

0000 0004 1000 12

Nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 7 der RL 2000/13/EG enthält die Etikettierung der Lebensmittel folgende zwingende Angabe: den Namen oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen Verkäufers. Es ist demnach grundsätzlich ausreichend, wenn lediglich der Verkäufer und nicht der Hersteller auf der Verkaufsverpackung angegeben ist. Durch die alleinige Angabe des Vertreibers (Abgabe an den Endverbraucher) ohne Hinweis auf den Hersteller geht – wie im Folgenden ausgeführt – die Produktverantwortung (zumindest im Außenverhältnis) auf den Vertreiber über. Regelungen über einen entsprechenden Ausgleich im Innenverhältnis bleiben den Lebensmittelunternehmen hierbei selbstverständlich unbenommen.

Nach Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sorgen die Lebensmittel und Futtermittelunternehmer auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür, dass die Lebensmittel oder Futtermittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten, und überprüfen die Einhaltung dieser Anforderungen.

Mit dem Urteil „Lidl Italia“ vom 23. November 2006 (Rs C-315/05) (Kommentar: Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR) 1/2007, S75-95) stützt der Europäische Gerichtshof (EuGH) das in Deutschland praktizierte Prinzip der Kettenverantwortlichkeit. Demnach ist jeder in der gesamten Kette des Lebensmittelverkehrs vom Hersteller bis zur Abgabe an den Verbraucher verantwortlich für die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften. Der EuGH hat in seinem Urteil für rechtens und mit Gemeinschaftsrecht vereinbar erklärt, dass die Firma Lidl Italia als reiner Händler gemäß dem geltenden italienischen Recht dafür mit einer Geldbuße bestraft werden kann, dass ein von ihr vertriebenes Produkt nicht den in der RL 2000/13/EG dargelegten Kennzeichnungsvorschriften (hier: Angabe des Alkoholgehaltes) entspricht. Die Tragweite der Entscheidung ergibt sich vor dem Hintergrund, dass die geringfügige Abweichung des Alkoholgehaltes nicht erst auf der Handelsstufe entstanden ist und nicht von dem Händler ohne weiteres erkennbar war. Folglich ist die Prüfung der Kennzeichnung durch den Händler im Rahmen der Qualitätssicherung eine Maßnahme, die im Rahmen der Kettenverantwortung zu fordern ist. Vertreiber, wie z.B. große Supermarktketten, verfügen über ausreichend Möglichkeiten und Macht um den Herstellern Qualitätskriterien vorzugeben und die Einhaltung dieser im Rahmen von Audits bzw. Eigenkontrollen zu prüfen.

Die Richter des EuGH erkennen in dem Teilsatz des Art. 17 „die für ihre Tätigkeiten gelten“ keinen Widerspruch in der Ausweitung der Verantwortung, für z.B. die Etikettierung eines Produktes, auf die Händler. Der Teilsatz wird allein auf das Inverkehrbringen als Tätigkeit des Handels bezogen. Jeder Unternehmer einschließlich des Vertreibers muss auf seiner Stufe dafür sorgen, dass alle Anforderungen des Lebensmittelrechts beim Inverkehrbringen erfüllt sind.

Seite 3 /

Durch diese breit angelegte Verantwortung soll eine hohe Qualität der vertriebenen Lebensmittel sichergestellt werden. Jeder Unternehmer hat durch eigene Qualitätssicherungsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Produkt den Anforderungen des Lebensmittelrechts genügt.

Im Auftrag

gez. Reinhold